ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1981

zur zweiten Änderung der Entscheidung 76/653/EWG zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark und der Französichen Republik, Saatgut einiger Getreidearten unter besonderen Bedingungen anzuerkennen

(Nur der dänische und der französische Text sind verbindlich)

(81/897/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/561/EWG (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d),

auf Antrag des Königreichs Dänemark und der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Grundsätzlich sind alle Bestände von Getreidesaatgut für den gewerbsmäßigen Verkehr amtlichen Feldbesichtigungen unterworfen.

Die vorgenannte Richtlinie 66/402/EWG sieht jedoch die Möglichkeit vor, die Erzeugung von Saatgut der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" und „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" unter bestimmten Voraussetzungen von dieser Verpflichtung zu befreien.

Durch die Entscheidung 76/653/EWG der Kommission (3), geändert durch die Entscheidung 80/302/EWG (4), wurde das Königreich Dänemark und die Französische Republik bis zum 31. Dezember 1980 ermächtigt, Saatgut einiger Getreidearten unter besonderen Bedingungen anzuerkennen.

Nach der Richtlinie 81/561/EWG des Rates ist ein zusätzlicher Zeitraum einzuräumen, damit die erforderlichen Erfahrungen im Hinblick auf eine allgemeinere und endgültige Lösung gesammelt werden können.

Es ist festgestellt worden, daß das Königreich Dänemark und die Französische Republik die erforderlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllen können.

Es ist daher angebracht, dem Antrag dieser beiden Länder zu entsprechen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Entscheidung 76/653/EWG wird das Datum „31. Dezember 1980" durch das Datum „31. Dezember 1982" ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark und an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(2) ABl. Nr. L 203 vom 23. 7. 1981, S. 52.
(3) ABl. Nr. L 229 vom 20. 8. 1976, S. 32.
(4) ABl. Nr. L 68 vom 14. 3. 1980, S. 31.